



AGB Instinct Pictures Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Einleitend:

1.1 Instinct Pictures ist eine Einzelunternehmung nach Schweizerischem Recht. Sie hat den Zweck audiovisuelle Werke (Film, Foto, Animation) zu produzieren.

1.2 Instinct Pictures sichert dem Auftraggeber zu, dass mit sämtlichen Informationen, die zur Erstellung einer Offerte oder zur Abwicklung eines Auftrages benötigt werden, vertraulich umgegangen wird. Vom Auftraggeber wird ebenfalls ein angemessener Umgang mit sämtlichen Informationen aus stattfindendem Geschäftsverkehr, insbesondere aus Offerten erwartet. Die Weiterverwendung des von Instinct Pictures offerierten Leistungsumfangs (Grobkonzept, Umsetzungsideen o.ä.) zum Einholen von Konkurrenzofferten ist untersagt.

1.3 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) der Instinct Pictures sind unter www.instinct-pictures.com abrufbar.

2. Anwendungsbereich:

2.1 Die vorliegenden AGB finden auf sämtliche Aufträge an Instinct Pictures Anwendung. Sie gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart werden. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von Instinct Pictures schriftlich bestätigt werden. Stillschweigen von Instinct Pictures gegenüber etwaigen AGB des Auftraggebers gilt in keinem Fall als Zustimmung.

2.2 Gültigkeitshierarchie: In erster Linie gelten die Bestimmungen in der Auftragsbestätigung von Instinct Pictures, in zweiter Linie die AGB von Instinct Pictures und in dritter Linie die Offerte von Instinct Pictures.

3. Beginn, Dauer und Beendigung des Vertrages:

3.1 Die vertragliche Bindung mit Instinct Pictures kommt dann zustande, wenn Instinct Pictures die vom Auftraggeber rechtsverbindlich unterzeichnete Auftragsbestätigung vorliegt. In dieser Auftragsbestätigung sind mindestens Leistungsumfang, Vergütung und alle wesentlichen Fristen festgehalten.

3.2 Sollen während der Produktion Anpassungen im vereinbarten Leistungsumfang vorgenommen werden, sind diese mittels einer Zusatzvereinbarung zu regeln.

3.3 Zwischenabnahmen: Die Anzahl und der Zeitpunkt der Zwischenabnahmen wird in der Auftragsbestätigung definiert. Bei diesen Zwischenabnahmen ist mindestens ein handlungsberechtigter Vertreter des Auftraggebers zugegen. Die Abnahmen der Zwischenergebnisse sind schriftlich zu bestätigen und verbindlich. Instinct Pictures verpflichtet sich Überarbeitungswünsche des Auftraggebers umzusetzen, sofern diese sich innerhalb der in der Auftragsbestätigung definierten Rahmenbedingungen bewegen. Laufen die Änderungswünsche des Auftraggebers den ästhetischen und ethischen Vorstellungen vom Instinct Pictures aber in beträchtlichem Masse zuwider, kann Instinct Pictures die Produktion abbrechen. Der Auftraggeber hat Instinct Pictures in diesem Falle für die bereits geleisteten Arbeiten und darüber hinausgehende, nachgewiesene Kosten zu entschädigen.

3.4 Endabnahme: Mindestens ein handlungsberechtigter Vertreter des Auftraggebers überprüft die von Instinct Pictures produzierten Werke bei der Abgabe. Erfolgt innert 8 Tagen keine begründete, schriftliche Reklamation, gilt das Werk als angenommen und der Auftrag somit als erfüllt. Weitere Ansprüche werden nicht anerkannt.

Der Auftraggeber kann die Annahme des Werkes nur verweigern, wenn dieses erhebliche qualitative Mängel aufweist oder die in der Auftragsbestätigung aufgeführten, wesentlichen Bedingungen nicht eingehalten wurden und nachdem Instinct Pictures eine 10-tägige Frist zur Nachbesserung ungenutzt verstreichen liess.



4. Verzögerungen:

4.1 Erleidet die Produktion eine Verzögerung, dessen Ursache nicht im Verantwortungsbereich von Instinct Pictures liegt, so gilt die Lieferfrist als um die Dauer der hindernden Umstände verlängert. Ist der Auftraggeber für die Verzögerung verantwortlich, haftet er gegenüber Instinct Pictures für dadurch entstandene Kosten (Materialmiete, Modelhonorar, etc.).

4.2 Das Nichteinhalten des Liefertermins berechtigt den Auftraggeber nur dann zu einer Reduktion der Entschädigung von Instinct Pictures, wenn grobes Verschulden von Seiten von Instinct Pictures vorliegt.

5. Produktionsabbruch:

5.1 Bei Produktionsabbruch durch den Auftraggeber haftet dieser gegenüber Instinct Pictures für mindestens 20% des gesamten Auftragsvolumens oder die bereits geleisteten Arbeiten und darüber hinausgehende, nachgewiesene Kosten.

5.2 Bei Produktionsabbruch in Folge höherer Gewalt (Todesfall eines Hauptbeteiligten o.ä.) und daraus folgenden Sachzwängen, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Der Auftraggeber hat Instinct Pictures in diesem Falle für die bereits geleisteten Arbeiten und darüber hinausgehende, nachgewiesene Kosten zu entschädigen.

6. Mehraufwand:

6.1 Ist absehbar, dass die vereinbarte Leistung von Instinct Pictures nicht innerhalb des Budgets erbracht werden kann, informiert Instinct Pictures den Auftraggeber umgehend. Kommt keine Zusatzvereinbarung zustande, schuldet der Auftraggeber Instinct Pictures die Endgeltung für die bereits geleisteten Arbeiten und darüber hinausgehende, nachgewiesene Kosten. Der Auftraggeber hat das Nutzungsrecht am abgeholzten Arbeitsergebnis.

7. Geistiges Eigentum:

7.1 Der Auftraggeber anerkennt ausdrücklich die Immaterialgüterrechte von Instinct Pictures. Sämtliche Urheberrechte an Leistungen, welche Instinct Pictures im Rahmen der Leistungserfüllung erbringt, bleiben Instinct Pictures vorbehalten. Dies gilt insbesondere für visuelle und audiovisuelle Werke, Texte, Konzepte, Gestaltungsvorschläge, grafische Arbeiten, Wort- und Bildmarken.

7.2 Die von Instinct Pictures erschaffenen Werke werden dem Auftraggeber, unter der Bedingung der vollständigen Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Auftragsbestätigung, zur Nutzung überlassen. Der Auftraggeber erwirbt, sofern nicht anders vereinbart, das Recht auf einmalige inhaltliche, zeitliche oder geografische Nutzung des Werkes. Erstverwendungsrecht (Foto), ausschliessliches Nutzungsrecht (Foto), Zweit- oder Mehrfachverwertung durch den Auftraggeber oder Dritte sind ausdrücklich zu vereinbaren und separat zu entschädigen. Die Werke dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Instinct Pictures nicht verändert werden.

7.3 Vom Auftraggeber gestellte Elemente (Logos, Produktnamen, Musik, Jingles o.ä.) werden von Instinct Pictures nicht auf deren Urheberrecht überprüft. Etwaige Urheberrechtsverletzungen gehen in einem solchen Falle zu Lasten des Auftraggebers.

7.4 Ist der territoriale Umfang der Rechtsübertragung in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich auf zusätzliche Länder ausgedehnt worden, werden die Nutzungsrechte nur für das Land übertragen, in welchem der Auftraggeber sein Domizil hat.

7.5 Mangels abweichender Regelung in der Auftragsbestätigung erfolgt die Übertragung der Nutzungsrechte für ein Jahr.

7.6 Der Auftraggeber hat die Urheberpersönlichkeitsrechte zu wahren, insbesondere das Recht auf Namensnennung und Werkintegrität. Instinct Pictures ist berechtigt seine Urheberschaft an den geschaffenen Werken in einer von Instinct Pictures gewählten Form zu bezeichnen.

7.7 Instinct Pictures behält sich das Recht vor, die Produktion anlässlich von Festivals oder Wettbewerben, sowie zum Zweck der Eigenwerbung vorzuführen oder vorführen zu lassen.



8. Vergütung:

8.1 Im Normalfall erfolgen die von Instinct Pictures erbrachten Leistungen gemäss einem in der Auftragsbestätigung definierten Pauschalpreis. Dieser Pauschalpreis versteht sich, sofern nicht anders vereinbart, exklusiv Spesen und MWSt.

8.2 Die in der Auftragsbestätigung festgelegte Vergütung umfasst nicht:

- vom Auftraggeber gewünschte oder akzeptierte Abweichungen von den in der Auftragsbestätigung festgelegten Rahmenbedingungen, soweit diese Abweichungen zusätzliche Kosten verursachen.
- Kosten, die dem Auftraggeber bei Aufnahmen in seinem Betrieb und/oder bei der Mitwirkung seiner Mitarbeiter/-innen entstehen.

8.3 Die Vergütung für die Leistungen von Instinct Pictures ist vom Auftraggeber gegen Rechnungslegung wie folgt zu bezahlen:

- 40 % der gesamten Pauschalsumme bei Auftragserteilung, unter Berücksichtigung einer Zahlungsfrist von 10 Kalendertagen und in jedem Fall vor Produktionsbeginn.

- 60 % der gesamten Pauschalsumme nach Auftragserteilung und unter Berücksichtigung einer Zahlungsfrist von 20 Kalendertagen.

8.4 Unvorhergesehene Spesen (z.B. für zusätzliches Rekognoszieren o.ä.) müssen ab einem Gesamtbetrag von CHF 300.– vom Auftraggeber schriftlich genehmigt werden, damit Instinct Pictures diese zusätzlich zum in der Auftragsbestätigung definierten Pauschalpreis verrechnen kann. Spesen ≤ CHF 300.– welche nachweislich dem Erbringen der Leistung von Instinct Pictures zuträglich und belegbar sind, werden vom Auftraggeber vergütet.

9. Konkurrenzausschluss:

Instinct Pictures akzeptiert prinzipiell keine Regelungen zum Konkurrenzausschluss und ist ausdrücklich berechtigt, für gleiche und ähnliche Produkte, Hersteller und Anbieter tätig zu werden.